

Präsidiumsordnung

Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V., gemäß Satzung § 18 in der Fassung vom 06.05.2024.

1. Das Präsidium

1.1 Die Zusammensetzung des Präsidiums wird in § 18 der Vereinssatzung geregelt. Das Präsidium besteht aus dem gewählten Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten sowie bis zu drei Mitgliedern. Der Jugendwart gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Der Präsident und der Stellvertreter und bis zu 4 Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann das Präsidium weitere Mitglieder im Wege der Kooption berufen. Daneben können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

2. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat gemäß Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorgabe der sportpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Leitlinien des Vereins,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Repräsentation nach innen und außen,
- d) Berufung, Abberufung und Beschlussfassung über die Vergütung der bis zu drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Das Präsidium kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hauptamtlich befristet auf Grundlage eines Anstellungsvertrages einstellen.
- e) Kontrolle des Vorstands. Dem Präsidium stehen dazu uneingeschränkte Prüfungsrechte zu.
- f) Entgegennahme der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstands zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
- g) Beschlussfassung über Ordnungen, Verantwortlichkeit für eine klare Zielformulierung und klare strategische Vorgaben für die von der Geschäftsstelle zu erledigenden Aufgaben. Das Präsidium gibt den Mitarbeitern strategische Hilfestellung in den Bereichen, in denen sie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sowie
- h) Genehmigung der Abteilungsordnungen, der Jugendordnung und der Ehrenordnung.

3. Präsidiumssitzungen

3.1 Es finden mindestens 6 Präsidiumssitzungen im Jahr statt. Es können zusätzliche Präsidiumssitzungen stattfinden. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit des Präsidenten, die Stimme des Stellvertreters. Präsidiumsmitglieder, die einem anderen SG-Organ angehören, nehmen an den Abstimmungen mit eventuellen Interessenkonflikten nicht teil. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Protokollant wird vor jeder Sitzung benannt.

3.2 Die Leitung der Sitzung übernimmt der Präsident, in seiner Abwesenheit erfolgt dieses durch seinen Stellvertreter. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten fünf Tage vor dem Sitzungstermin den Präsidiumsmitgliedern und Beisitzern schriftlich zugeleitet. Auf rechtzeitigen Wunsch der Präsidiumsmitglieder sind Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

3.3 Die Sitzungen des Präsidiums können in Präsenz oder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Auch eine Hybridsitzung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3.4 Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Alle Protokolle sind zu archivieren und unverzüglich allen Mitgliedern des Präsidiums, den Beisitzern sowie erforderlichen falls dem Vorstand (hierüber entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit) zuzuleiten.

3.5 stimmberechtigt sind die gewählten und kooptierten Präsidiumsmitglieder

3.6 Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.

4. Beratungs- und Beschlussgegenstände

4.1 Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

4.2 Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind und einer Beschlussfassung gemeinsam zustimmen.

5. Beschlussfassung

5.1 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5.2 Zur Abstimmung sind nur die in den Präsidiumssitzungen anwesenden Mitglieder des gewählten Präsidiums und die kooptierten Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

5.3 Dringlichkeitsbeschlüsse, auch außerhalb von Präsidiumssitzungen, müssen von zwei gewählten Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden und bedürfen der umgehenden Information aller gewählten Präsidiumsmitglieder und des Vorstandes.

6. Niederschrift

6.1 Über Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, Abstimmungsergebnis. Die Beschlüsse sind zusätzlich beim Vorstand in einer separaten Datei zu dokumentieren und nachzuverfolgen. Auf Verlangen von Präsidiumsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen oder Minderheitsvoten in das Protokoll aufgenommen werden.

6.2 Das Protokoll ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6.3 Jedem gewählten Präsidiumsmitglied und den Beisitzern ist das Protokoll kurzfristig zugänglich zu machen.

6.4 Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb einer Woche nach Verfügbarkeit schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden.

7. Verschwiegenheitsklausel

Alle Präsidiumsmitglieder, kooptierte Präsidiumsmitglieder und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu verpflichten.

8. Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeitsarbeit ist eine enge Abstimmung zwischen Präsidium und Vorstand notwendig.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Ordnung wurde am 06.05.2024 durch das Präsidium beschlossen und tritt mit dem 07.05.2024 in Kraft.

9.2 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

9.3 Alle älteren Präsidiumsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Kaarst, den 06.05.2024

Robert S. Slydel
(Präsident)